

Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Greven
für die Jahre
2021-2025

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven



Inhalt

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Wer wird gefördert?
- 1.2 Was wird nicht gefördert?
- 1.3 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
- 1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?
- 1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller*in?

2. Förderschwerpunkte und -positionen

2.1 Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit

- 2.1.1 Sachkostenförderung des Stadtjugendrings
- 2.1.2 Allgemeine Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleiter*innen
- 2.1.3 Förderung von Integrationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- 2.1.4 Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit / Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

2.2 Maßnahmenförderung

- 2.2.1 Schulungen von Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen
- 2.2.2 Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen, Internationale Jugendbegegnungen
- 2.2.3 Förderung für Teilnehmer*innen in sozialen Notlagen
- 2.2.4 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

2.3 Projekte und besondere Veranstaltungen

- 2.3.1 (Mikro-)Projekte und besondere Veranstaltungen, Maßnahmen zu aktuellen Themen, Stadtteilprojekte
- 2.3.2 Beteiligungsprojekte
- 2.3.4 Projekte von besonderer Bedeutung

3. Sonstiges, Inkrafttreten

1. Allgemeiner Teil

1.1 Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine und Kirchen und Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Greven und überregionale Dachverbände nach Maßgabe der in Nr. 2 geregelten Förderschwerpunkte und -positionen
- Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in Greven haben. Darüber hinaus können bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger*innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen
- Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Greven gewährt
- Gefördert werden nur Träger, die einen angemessenen Eigenanteil an der Maßnahme erbringen
- Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten
- Berechtigte sollen auf den Einsatz ihrer Bildungs- und Teilhabegutscheine hingewiesen werden
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gezahlt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

1.2 Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, musikalischen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- Maßnahmen von auswärtigen Trägern (Ausnahme: Dachverbände)
- Maßnahmen, die von oder in Verbindung mit kommerziellen Gesellschaften und Reiseunternehmen geplant und durchgeführt werden
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt
- Maßnahmen für Einzelpersonen

1.3 Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen finden Sie auf www.greven.net. Zuschüsse werden nur aufgrund eines Antrages gewährt. Weitere Informationen, Musteranträge und Beispiele für Verwendungsnachweise stehen als Download unter www.greven.net zur Verfügung.

1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes soweit in den Einzelförderpositionen keine andere Regelung getroffen wird. Die Zuschüsse werden in der Regel mit der Bewilligung auf ein Konto des Trägers ausgezahlt.

Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.

Zu viel gezahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

1.5 Wozu ist der Antragsteller*in verpflichtet?

Die Antragssteller*in ist verpflichtet zur

- Einhaltung der Richtlinien und zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Aufbewahrung der Belege über eine Dauer von 5 Jahren. Zuständigen städtischen Stellen (Rechnungsprüfungsamt, Jugendamt) ist Einsicht in die Unterlagen bis zu 5 Jahren nach der jeweiligen Maßnahme zu gewähren
- Wahrnehmung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

2. Förderschwerpunkte und Förderpositionen

2.1. Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit

2.1.1 Sachkostenförderung des Stadtjugendrings

Was wird gefördert?	<p>Die Stadt Greven fördert die Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings durch einen jährlichen pauschalen Zuschuss. Die Dachverbandstätigkeit umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Betreuung der Jugendverbände einschließlich der Abwicklung des Antragsverfahrens zur Grundlagenförderung nach Punkt 2.1.2 der Förderrichtlinien und• die Beratung zu den Richtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven. <p>Im Stadtjugendring Greven sind Jugendverbände und –gruppen zusammengeschlossen. Der Stadtjugendring ist als gemeinnütziger Verein auch anerkannter Träger der Jugendhilfe.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Über die Höhe des jährlichen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahme der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
Wie wird beantragt und bewilligt?	<p>Grundlage der Förderung der Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen des Stadtjugendrings ist eine Planung einschließlich eines Finanzierungsplans, die dem Jugendamt bis zum 31. August eines Jahres vorliegen muss, damit sie rechtzeitig vor den Etatberatungen im Jugendhilfeausschuss erörtert werden kann.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	<p>Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel</p> <p>Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt eine rückwirkende Abrechnung.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Ein Verwendungsnachweis der Mittel ist bis zum 15. Januar eines Jahres vorzulegen. Dazu gehört auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.</p>

2.1.2 Allgemeine Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleiter*innen

Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden die kontinuierliche Jugendarbeit von Jugendgruppen und -verbänden und der Einsatz von Gruppenleiter*innen über ein Kalenderjahr.</p> <p>Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen und die Selbstständigkeit in der ehrenamtlichen Jugendarbeit sollen gestärkt werden.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Greven.</p> <p>Gefördert werden aktive Mitglieder*innen von Kinder- und Jugendgruppen im Alter von 6 – 21 Jahren, wenn die Gruppe sich mindestens einmal pro Woche in einem angemessenen Zeitrahmen trifft.</p> <p>Gefördert werden können ebenfalls Jugendgruppen der Sportvereine, die Jugendarbeit außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes leisten, sofern sie sich mindestens monatlich in einem angemessenen Zeitrahmen treffen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass sich auch der Träger angemessen an den Kosten beteiligt.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Zur Deckung ihrer Kosten erhalten die Jugendverbände einen jährlichen Grundförderbetrag. Doppelförderungen – z.B. aus dem Jugend-, Sport- oder Kulturretat der Stadt Greven – sind nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Je angefangene 10 Mitglieder*innen werden zusammen mit einer Leitung als eine Gruppeneinheit gewertet. Der jährliche Pauschalzuschuss beträgt 50,00 Euro je Gruppeneinheit• Für jede weitere Gruppenleitung wird ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 30,00 € gezahlt• Verbände, die zudem regelmäßig offene Angebote machen, erhalten einen jährlichen Zuschlag von 300,00 €• Der Höchstbetrag der jährlichen Förderung beträgt 700,00 €

Wie wird beantragt und bewilligt?

Der Antrag auf Grundförderung ist bis zum 31. März eines Jahres dem Stadtjugendring vorzulegen. Der Stadtjugendring leitet dann die geprüften Anträge dem Jugendamt zu. Analog dazu werden die Anträge der Sportvereine bis zum 31. März des Jahres dem Stadtsportverband vorgelegt.

Anzugeben sind

- die Zahl der aktiven Mitglieder zwischen 6 und 21 Jahren und
- eine vorläufige Planung der Programmgestaltung für das kommende Jahr

Die Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt. Über die gewährten Zuschüsse wird der Jugendhilfeausschuss informiert.

Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist auf Anforderung des Jugendamtes vorzulegen. Dazu gehört bei Bedarf auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

2.1.3 Förderung von Integrationsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen / Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V.

Was wird gefördert?	Angebote und Veranstaltungen im Freizeitbereich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von 6 bis 27 Jahren, die ihren Wohnsitz in Greven haben.
Wer wird gefördert?	Die Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V.
Wie wird gefördert?	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines jährlichen Personal- und Sachkostenzuschusses.</p> <p>Basis der Förderung ist eine Vereinbarung, die eine Leistungsbeschreibung enthält, zwischen dem Träger und der Stadt Greven. Die Laufzeit der Vereinbarung orientiert sich am Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Greven.</p> <p>Die Gewährung des Personal- und Sachkostenzuschusses sowie die Vereinbarung werden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Bis zum 31. März eines Jahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p>Hierzu gehört auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.</p>

2.1.4 Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit / Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

Was wird gefördert?	<p>Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit. Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none">• Zelt- und Lagermaterial• Spiel- und Sportgeräte• neue Medien• technische Geräte• Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen• Reparaturen und Materialerhaltung• Digitale Ausstattung <p>Büroeinrichtung und Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Je Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 €.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Antragsteller*in hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht• Grundsätzlich soll das bezuschusste Material anderen Jugendverbänden und –gruppen in der Stadt Greven zur Verfügung gestellt werden
Wie wird beantragt?	<p>Anträge müssen schriftlich beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit Angeboten oder Belegen beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>

2.2 Maßnahmenförderung:

2.2.1. Schulungen von Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen

Was wird gefördert?	<p>Schulungen digital und in Präsenz für Teilnehmer*innen, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter*in in der Grevenener Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten oder sich auf Grund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich qualifizieren wollen.</p> <p>Die Veranstaltung soll eine Höchstdauer von fünf Tagen nicht überschreiten.</p> <p>Mehrtägige Schulungsveranstaltungen werden dann angerechnet, wenn ein Stundenaufwand von mindestens zehn Bildungsstunden nachgewiesen werden kann. Für Tagesveranstaltungen müssen 5 Stunden, bzw. für Halbtagesveranstaltungen 2,5 Stunden nachgewiesen werden.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Greven und überregionale Dachverbände.</p> <p>Teilnehmer*innen ab dem 14. Lebensjahr. Die Altersbegrenzung von 27 Jahren gilt hier ausnahmsweise nicht. Allerdings werden reine Erwachsenenschulungen nicht bezuschusst.</p> <p>Die Zahl der Teilnehmer*innen sollte in der Regel 15 bis 20 nicht überschreiten.</p> <p>Referent*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden nicht gefördert.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Die Höhe der Beihilfe beträgt bei 5-stündigen Schulungen 7,50 € und bei 2,5-stündigen Schulungen 3,50 € je Tag und Teilnehmer*in, sofern die Schulungsveranstaltung nicht mit einer Übernachtung verbunden ist.</p> <p>Bei auswärtigen Veranstaltungen mit Übernachtung beträgt der Zuschuss 20,00€ je Tag und Teilnehmer*in.</p>
Wie wird beantragt?	<p>Antragsstellung nach Vordruck!</p> <p>Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.</p>

2.2.2 Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen, Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?	<p>Kinder- und Jugendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Stadtranderholungen (Tagesveranstaltungen), Internationale Jugendbegegnungen.</p> <p>Die Kinder- und Jugendfreizeit muss mindestens zwei Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.</p> <p>Die Tagesfahrt muss mindestens fünf Stunden dauern. Über die Anträge wird nach Reihenfolge des Eingangs beim Jugendamt entschieden. Pro Grevener Träger der Jugendarbeit wird maximal eine Tagesfahrt bewilligt. Soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können zum Stichtag 15.06. weitere Tagesfahrten bezuschusst werden.</p>
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 18. Lebensjahr vollenden• Junge Erwachsene im Alter von 19 bis 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder erwerbslos sind• Junge Erwachsene mit Behinderung im Alter von 19 bis 27 Jahren• Betreuer*in und Leiter*in der Maßnahme, wobei für jeweils 10 Teilnehmer*innen ein Betreuer*in berücksichtigt wird, zuzüglich ein Betreuer*in für die Gesamtleitung. Aus pädagogischen Gründen können im Einzelfall weitere Betreuer*innen berücksichtigt werden (z.B. aus Gründen der Inklusion)• Gefördert werden auch Gruppenleiter*innen, die älter als 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz nicht in Greven haben
Wie wird gefördert?	<p>Für Wochenendfreizeiten mit einer oder zwei Übernachtungen und für Freizeitmaßnahmen ab drei Übernachtungen beträgt der Zuschuss 8,00 € je Tag und Teilnehmer*in.</p> <p>Tagesfahrten, sowie Ferienbetreuungen und Stadtranderholungen ohne Übernachtung werden mit 7,00 € pro Teilnehmer*in gefördert.</p>
Wie wird beantragt?	<p>Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Wann gibt es einen Vorschuss?	<p>In der Regel erfolgt die Bezuschussung nach erfolgter Durchführung.</p> <p>Bei größeren Maßnahmen ist zur Sicherstellung der Finanzierung die Gewährung eines Vorschusses in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Zuschusses möglich. Dazu sind ein formloser Antrag mit Begründung und eine vorläufige Teilnahmeliste bis vier Wochen vor der Maßnahme einzureichen.</p>

- Was ist dem Antrag beizufügen?
- Teilnahmeliste (mit Anschriften und Geburtsdaten)
 - Programm der Freizeitmaßnahme
 - Nachweis über Aufenthaltsort und -dauer

2.2.3 Förderung von Teilnehmer*innen in sozialen Notlagen

Was wird gefördert?	Die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen und internationalen Begegnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen oder in sozialen Problemlagen.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Personen, die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,• Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten und• Eltern, die einen Zuschlag zum gesetzlichen Kindergeld erhalten• In besonderen persönlichen und familiären Notlagen kann ebenfalls eine Übernahme erfolgen. Hierüber entscheidet das Jugendamt im Einzelfall
Wie wird gefördert?	<p>Eine Übernahme von Elternbeiträgen – auch für mehrere Maßnahmen – ist bis zu 250,00 € pro Kalenderjahr möglich.</p> <p>Andere öffentliche Zuschüsse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets – Bildungsgutscheine – nach § 28 VII SGB II).</p>
Wie wird beantragt?	<p>Antragstellung nach Vordruck!</p> <p>Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Der Zuschussbetrag wird zeitnah nach der Antragstellung unmittelbar an den Träger der Freizeitmaßnahme überwiesen.
Was ist dem Antrag beizufügen?	Die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis ist durch entsprechende Bescheide nachzuweisen. Diese sind dem Antrag beizufügen.

2.2.4 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

Was wird gefördert?	Offene Jugendveranstaltungen, z.B. Kinder- und Jugendtage, kleine Projekte, Filmveranstaltungen, offene Medienangebote, Jugendkulturveranstaltungen, Konzerte
Wer wird gefördert?	Jugendverbände und -gruppen, Initiativen
Wie wird gefördert?	Je Veranstaltung bis zu 90 % der Kosten, höchstens jedoch 250,00 € Zuschüsse können für maximal drei Veranstaltungen im Jahr bewilligt werden.
Wie wird beantragt?	Der formlose Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Bewilligung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto.
Was ist dem Antrag beizufügen?	<ul style="list-style-type: none">• Programm / Beschreibung der Veranstaltung• Kosten- und Finanzierungsplan
Verwendungsnachweis	Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Einfacher Verwendungsnachweis: <ul style="list-style-type: none">• Gesamtaufstellung aller Kosten und Einnahmen• Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung Die Quittungsbelege und Rechnungen sind nicht einzureichen, aber für 5 Jahre aufzubewahren.

2.3 Projekte und besondere Veranstaltungen

2.3.1 (Mikro-)Projekte und besondere Veranstaltungen, Maßnahmen zu aktuellen Themen, Stadtteilprojekte

Was wird gefördert?	Projekte und besondere Veranstaltungen, die sinnvolle Anstöße zur Freizeitgestaltung und der persönlichen Weiterentwicklung junger Menschen zum Inhalt haben. Gezielte Maßnahmen zu aktuellen Themen und Stadtteilprojekte.
Wer wird gefördert?	Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt festgesetzt• Der Träger beteiligt sich mit einem angemessenen Eigenanteil• Der grundsätzliche Förderhöchstbetrag beträgt 500,00 €• Im Einzelfall sind höhere Förderungen möglich, über die der Jugendhilfeausschuss per Einzelbeschluss entscheidet
Wie wird beantragt?	Der Antrag ist formlos vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Eine Vorbesprechung der Maßnahme mit dem Jugendamt wird empfohlen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto.
Was ist dem Antrag beizufügen?	<ul style="list-style-type: none">• Programm oder Beschreibung inkl. der Rahmenbedingungen der Maßnahme• Kosten- und Finanzierungsplan
Verwendungsnachweis	<p>Ein einfacher Verwendungsnachweis ist bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Einfacher Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gesamtaufstellung aller Kosten und Einnahmen• Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung <p>Die Quittungsbelege und Rechnungen sind nicht einzureichen, aber für 5 Jahre aufzubewahren.</p>

2.3.2 Beteiligungsprojekte

Was wird gefördert?	Sozialraum- und themenorientierte Projekte, die mit direkter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant und umgesetzt werden.
Wer wird gefördert?	Bevorzugt zwei oder mehr Kooperationspartner von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.
Wie wird gefördert?	<p>Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt festgesetzt.</p> <p>Der Träger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligen.</p> <p>Der grundsätzliche Förderhöchstbetrag beträgt 5.000,00 €.</p> <p>Über Anträge bis zu dieser Förderhöhe entscheidet nach Bedarfsfeststellung durch die freien Träger mit der AG I nach § 78 SGB VIII die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Im Einzelfall sind höhere Förderungen möglich, über die der Jugendhilfeausschuss per Einzelbeschluss entscheidet.</p>
Wie wird beantragt und bewilligt?	<p>Der Antrag ist formlos vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Eine Vor-/ und Bedarfsbesprechung in der AG I ist zwingend erforderlich.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Programm / Beschreibung der Maßnahme• Kosten- und Finanzierungsplan incl. Darstellung der Eigenleistungen des Trägers
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Bewilligung erfolgt vor Beginn der Maßnahme durch die Verwaltung des Jugendamtes. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.
Verwendungsnachweis	Ein Verwendungsnachweis ist bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

2.3.3 Projekte von besonderer Bedeutung

Was wird gefördert?	Langfristig und nachhaltig angelegte umfangreiche Projekte der Jugendarbeit
Wer wird gefördert?	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.
Wie wird gefördert?	Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Der Träger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligen. Etwaige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
Wie wird beantragt und bewilligt?	<p>Der Antrag ist formlos und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Die Vorberatung findet in der AG I statt.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausführliches Programm oder Beschreibung der Maßnahme• Pädagogisches Konzept (Zielsetzung, Zielgruppe usw.)• Kosten- und Finanzierungsplan incl. Darstellung der Eigenleistungen des Trägers <p>Haushaltsrelevante Anträge sind rechtzeitig vor den Etatberatungen (zum 31. August eines Jahres) zu stellen.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	<p>Die Bewilligung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.</p> <p>Näheres regelt die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.</p>

3. Sonstiges, Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven sind Teil des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Greven für die Jahre 2021 bis 2025.

Sie treten nach Beschlussfassung durch den JHA der Stadt Greven am 01.06.2021 in Kraft.

**Stadt Greven
Der Bürgermeister
Jugendamt
Fachdienst Soziale Dienste und Jugendarbeit**